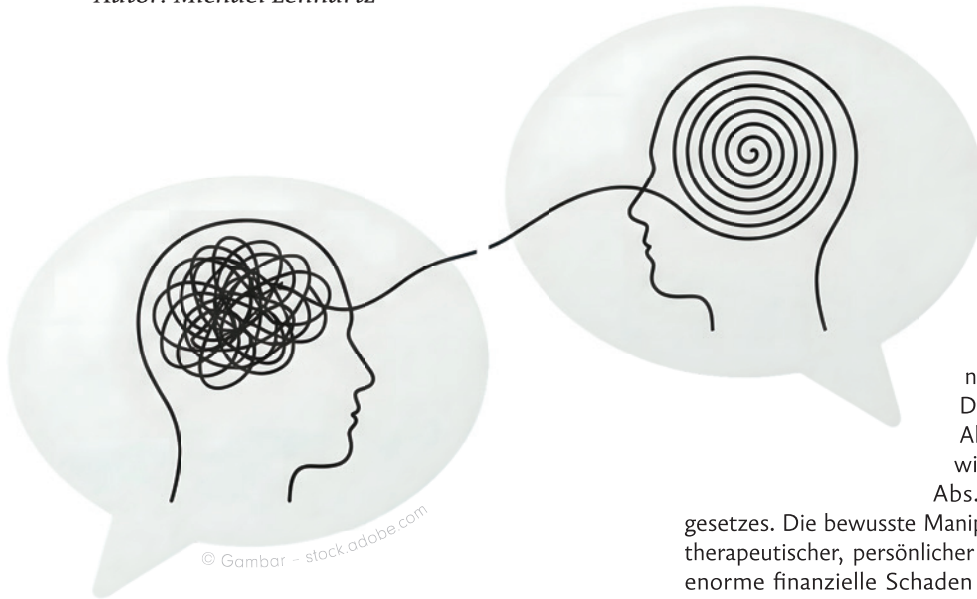


Therapeutisches **Vertrauens-**verhältnis missbraucht

Rechtstipp. Über schwerwiegende Grenzverletzungen eines ärztlichen Psychotherapeuten musste das Verwaltungsgericht Berlin am 27.8.2025 (AZ 90 K 2/25 T) entscheiden. Der Mediziner hatte die Abhängigkeit eines Patienten, die aus einer früheren Behandlung fortwirkte, für wirtschaftliche Vorteile wirtschaftliche Vorteile in Millionenhöhe ausgenutzt.

Autor: Michael Lennartz



© Gambar - stock.adobe.com

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, inwieweit Vermögenszuwendungen und geschäftliche Verflechtungen zwischen einem Psychotherapeuten und einem ehemaligen Patienten berufswidrig sind, auch wenn die eigentliche Therapie bereits beendet wurde. Im Mittelpunkt stand die fortwirkende Bindung aus einer bis 2014 durchgeführten psychotherapeutischen Behandlung. Der Patient – ein junger Vollwaise mit großem Erbe – befand sich wegen schwerer Lebenskrisen in tiefenpsychologisch fundierter Behandlung bei dem Beschuldigten. Nach Abschluss der regulären Therapie entwickelte sich ein intensives persönliches und geschäftliches Verhältnis. Unter esoterisch-spirituellen Einflüssen verstärkte der Beschuldigte die fortbestehende Abhängigkeit des jungen Mannes und veranlasste ihn zu Vermögensübertragungen von über 1,5 Millionen Euro sowie zu Beteiligungen an gemeinsamen Unternehmensprojekten. Sachverständige ordneten das Gefüge als sektenähnlich ein, auch weitere frühere Patienten waren ebenfalls wirtschaftlich eingebunden.

Die Entscheidung

Einen Verstoß gegen das Verbot der Vorteilsannahme im Sinne des § 32 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin (BO ÄKB) verneinte das Gericht, da die Zuwendungen nicht mehr im Rahmen einer laufenden ärztlichen Tätigkeit erfolgten. Ausschlaggebend sei jedoch, dass das therapeutische Rollenverhältnis über

das formale Ende der Behandlung hinauswirke. Der beschuldigte Psychotherapeut habe die psychische Abhängigkeit, die durch die frühere Therapie entstand, gezielt aufrechterhalten und zu eigenen wirtschaftlichen Interessen genutzt. Damit verletzte er gravierend das Distanz- und Abstinenzgebot nach § 2 Abs. 2 BO ÄKB sowie die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung aus § 26 Abs. 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes.

Die bewusste Manipulation des Patienten, das Vermischen therapeutischer, persönlicher und geschäftlicher Sphären sowie der enorme finanzielle Schaden ließen nach Auffassung des Gerichts keine mildere Maßnahme zu. Angesichts der vorsätzlichen, über Jahre betriebenen Ausbeutung eines besonders schutzbedürftigen Patienten stellte das Berufsgeschicht die Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs fest, womit dem Arzt die Approbation entzogen wurde. Der Beschuldigte muss zudem die Verfahrenskosten zahlen. ■



Michael Lennartz
www.lennmed.de

ANZEIGE

ZrO₂-Trenner ZT 140012

15

+

5

Hochleistungs-Kronentrenner für Zirkon

Weitere Informationen bekommen Sie von Ihrem persönlichen Medizinprodukteberater oder direkt von ORIDIMA.

Tel. 08542/89870-0 · Fax: -11
info@oridima.de · www.oridima.de

ORIDIMA
KOMPETENT HANDELN